

ABC-Kampf- und Gefahrstoffe

Handlungsempfehlungen bei begründetem Verdacht

Gegenstände

- Nicht berühren / bewegen / öffnen / transportieren! Personen (Haustiere)
- Evakuieren / isolieren / Kontakte reduzieren
- Personalien feststellen
- Arzt hinzuziehen Räume/Objekte
- Sicherheitsabstand schaffen! Windrichtung beachten
- Funkenbildung jeglicher Art und energiereiche elektromagnetische Strahlung vermeiden (Blitzgeräte / Handys / Funkgeräte)
- Absperren. Zugang Unbefugter verhindern
- Fenster und Türen schließen
- Lüftung / Klimaanlage abschalten
- Luftbewegung / Durchzug vermeiden
- Angrenzende Räume als Schleusenbereiche nutzen.

Benachrichtigung

Polizei (110),
Feuerwehr (112)

Eigensicherung

- Abstand halten
- Aufenthaltsdauer minimieren
- Nicht essen / trinken / rauchen
- Anteil an unbedeckten Körperstellen möglichst gering halten
- Reinigung der Haut mit viel Wasser und Seife, nicht abbürsten
- Kontaminierte Kleidung ausziehen (Nicht über den Kopf!), in Kunststoff sack verschließen.

*Die Sicherheit von Personen hat Vorrang.
Besondere Situationen und örtliche Gegebenheiten erfordern lageangepasstes Verhalten, ggf. Abweichen von diesen Handlungsempfehlungen.*

Radioaktive Gefahrstoffe

Bei radioaktiven Gefahrstoffen bestehen Gefahren durch

- Bestrahlung (Alpha-, Beta-, Gamma- und Neutronenstrahlung)
- Inkorporation (über Atem- und Verdauungswege)
- Kontamination (Haut, Kleidung, Gegenstände)
- Schutz: Abstand, Abschirmen, kurze Aufenthaltszeit (AAA)

Messgeräte und ausgebildetes Personal stehen bei den Löschzügen-Gefahrgut (LZ-G) der Feuerwehren zur Verfügung. Für weitere Fragestellungen sollte die Strahlenschutzbehörde einbezogen werden, die über das Lage- und Führungszentrum jederzeit erreichbar ist.

Biologische Gefahrstoffe

Bei biologischen Gefahrstoffen bestehen Gefahren durch

- Infektionen über die Haut, Atem- und Verdauungswege (Vermehrungsfähige Organismen) und Übertragung an Dritte
- Vergiftung über die Haut, Atem- und Verdauungswege (Toxine)

Mobile Nachweisgeräte stehen vor Ort nicht zur Verfügung. Die Nachweismethoden sind zeitaufwendig und können nur in Fachinstituten oder ggf. bei der Bundeswehr durchgeführt werden. Die Probenahme darf nur durch Fachkräfte erfolgen (i.d.R. LZ-G der Feuerwehren).

Chemische Gefahrstoffe

Bei chemischen Gefahrstoffen bestehen Gefahren durch

- Brand- und Explosionsgefahr
- Reizung / Verätzung der Haut und Atemwege bei Kontakt
- Vergiftungen bei Aufnahme über die Haut, Atem- und Verdauungswege

Chemische Gefahrstoffe können als feste, flüssige und gasförmige Stoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Rauche, Stäube) auftreten. Der Nachweis vor Ort ist z.T. durch die Feuerwehr (i.d.R. LZ-G) möglich, kann aber auch mit Hilfe ziviler Umwelt-Laboratorien oder ggf. der Bundeswehr erfolgen. Kampfstoffe werden in den Labors der Bundeswehr bestimmt.